

Az.: 3 U 2004/14
4 HK O 1336/14 LG Nürnberg-Fürth



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch d. Geschäftsführer Jürgen Resch u. Michael Spielmann, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Demleitner** Roland, Rheinstraße 11, 65549 Limburg, Gz.: 163/14A06 rs

gegen

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 3. Zivilsenat - durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Schwerdtner, den Richter am Oberlandesgericht Heckel und die Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2015 folgendes

Endurteil

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 03.09.2014, Az.: 4 HK O 1336/14 abgeändert.

II. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen) - einschließlich Tageszulassungen und Vorführfahrzeuge mit einer Kilometerlaufleistung von bis zu 1.000 km-, der Modelle Skoda Octavia, 77 kW, Diesel und/oder VW Golf VII 1.4 TSI, 90 kW und/oder VW Passat Variant 2.0 TDI, 130 kW und/oder VW Polo R WRC 2.0 TSI, 162 kW und/oder Seat Toledo 1.2 TSI, 77 kW zu werben, ohne zugleich deren Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs im kombinierten Testzyklus und deren Werte der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben und sicherzustellen, dass dem Empfänger der Werbung diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem auf der Internetseite erstmalig Angaben zur Motorleistung der beworbenen Personenkraftwagen gemacht werden, insbesondere wenn dies geschieht wie auf der Internetseite <http://> , die wie folgt wiedergegeben ist:

Objekt	Fläche	Preis	Verkaufsart
VW Golf VII 1,8 TDI LIFE NAVI Tempomat ParkAssist Elektronische Bremsen PVC, Limousine, HU 10.15 123 kW (170 PS), Diesel, pure white (weiß)	50 km	EUR 23.330,-	Neufahrer
VW Golf VII 1,8 TDI LIFE NAVI Tempomat ParkAssist Elektronische Bremsen PVC, Limousine, HU 10.15 81 kW (110 PS), Diesel, pure white (weiß)	50 km	EUR 22.551,-	Neufahrer
VW Golf Variant 1,2 TSI BMT ParkAssist Elektronische Bremsen PVC, Kombi, HU 10.15 77 kW (105 PS), Benzin, deep black perl-effect (schwarz)	50 km	EUR 23.770,-	Neufahrer
VW Golf VII 1,4 TSI DSG NAVI LIFE Mitnahmslage Elektronische Bremsen PVC, Limousine, HU 07.15 89 kW (122 PS), Benzin, rot-schwarz	50 km	EUR 25.200,-	Neufahrer
VW Golf VII 1,6 TDI BMT Sitzheizung Klimaanlage Elektronische Bremsen PVC, Limousine, HU 07.15 77 kW (105 PS), Diesel, rot-schwarz	50 km	EUR 24.050,-	Neufahrer
VW Golf VII 1,4 TSI BMT LIFE NAVI Tempomat Sitzheizung Elektronische Bremsen PVC, Limousine 80 kW (112 PS), Benzin, limonstone grey metallic (grau)	50 km	EUR 23.551,-	Neufahrer
VW Golf Plus 1,2 TSI DSG LIFE NAVI ParkAssist Klima Elektronische Bremsen PVC, Limousine, HU 10.15 77 kW (105 PS), Benzin, blauschwarz (blauschwarz)	50 km	EUR 24.990,-	Neufahrer
VW Taro 1,4 TSI DSG Highline NAVI Xenon ParkAssist Elektronische Bremsen PVC, Limousine, HU 10.15 118 kW (160 PS), Benzin, deep black perl-effect (schwarz)	50 km	EUR 25.901,-	Neufahrer
VW Passat Variant 2,0 TDI DSG Highline Leder Elektronische Bremsen PVC, Kombi, HU 10.15 130 kW (177 PS), Diesel, Islandgrün perl-effect	50 km	EUR 41.330,-	Neufahrer



Audi

Aktuelle Angebote

Neben einer großen Palette an Dienstwagen der Marken Audi und Volkswagen finden Sie bei uns hochwertiges Gebrauchswagen verschiedenster Marken zu attraktiven Preisen. Wählen Sie aus fast 500 Fahrzeugen.

Home / Gebrauchswagen / Aktuelle Angebote

Hersteller Audi VW Opel Mercedes-Benz Ford Renault Peugeot Citroën Skoda Seat Volkswagen Hyundai KIA Mitsubishi Nissan Honda Toyota Suzuki Isuzu Daihatsu Subaru Mazda Lexus Infiniti Volvo Saab Lotus Bentley Rolls Royce Aston Martin Ferrari Lamborghini Porsche Maserati Bugatti Koenigsegg McLaren Lotus Aston Martin Bentley Rolls Royce Maserati Bugatti Koenigsegg McLaren

Preis Ab 1000 € Ab 2000 € Ab 3000 € Ab 4000 € Ab 5000 € Ab 6000 € Ab 7000 € Ab 8000 € Ab 9000 € Ab 10000 € Ab 11000 € Ab 12000 € Ab 13000 € Ab 14000 € Ab 15000 € Ab 16000 € Ab 17000 € Ab 18000 € Ab 19000 € Ab 20000 €

Leistung in PS Ab 100 Ab 150 Ab 200 Ab 250 Ab 300 Ab 350 Ab 400 Ab 450 Ab 500 Ab 550 Ab 600 Ab 650 Ab 700 Ab 750 Ab 800 Ab 850 Ab 900 Ab 950 Ab 1000

Maximale Kilometer Ab 10000 Ab 20000 Ab 30000 Ab 40000 Ab 50000 Ab 60000 Ab 70000 Ab 80000 Ab 90000 Ab 100000

Farbe Silber Schwarz Weiß Blau Rot Grün Gelb Braun Grau Orange Rosa Violett Dunkelblau Dunkelrot Dunkelgrün Dunkelgelb Dunkelbraun Dunkelorange Dunkelviolett

Leistung in kW Ab 100 Ab 150 Ab 200 Ab 250 Ab 300 Ab 350 Ab 400 Ab 450 Ab 500 Ab 550 Ab 600 Ab 650 Ab 700 Ab 750 Ab 800 Ab 850 Ab 900 Ab 950 Ab 1000

Leistung in CV Ab 100 Ab 150 Ab 200 Ab 250 Ab 300 Ab 350 Ab 400 Ab 450 Ab 500 Ab 550 Ab 600 Ab 650 Ab 700 Ab 750 Ab 800 Ab 850 Ab 900 Ab 950 Ab 1000

Leistung in HP Ab 100 Ab 150 Ab 200 Ab 250 Ab 300 Ab 350 Ab 400 Ab 450 Ab 500 Ab 550 Ab 600 Ab 650 Ab 700 Ab 750 Ab 800 Ab 850 Ab 900 Ab 950 Ab 1000

Leistung in kW Ab 100 Ab 150 Ab 200 Ab 250 Ab 300 Ab 350 Ab 400 Ab 450 Ab 500 Ab 550 Ab 600 Ab 650 Ab 700 Ab 750 Ab 800 Ab 850 Ab 900 Ab 950 Ab 1000

Leistung in CV Ab 100 Ab 150 Ab 200 Ab 250 Ab 300 Ab 350 Ab 400 Ab 450 Ab 500 Ab 550 Ab 600 Ab 650 Ab 700 Ab 750 Ab 800 Ab 850 Ab 900 Ab 950 Ab 1000

Leistung in HP Ab 100 Ab 150 Ab 200 Ab 250 Ab 300 Ab 350 Ab 400 Ab 450 Ab 500 Ab 550 Ab 600 Ab 650 Ab 700 Ab 750 Ab 800 Ab 850 Ab 900 Ab 950 Ab 1000

Modell	Leistung in kW	Leistung in CV	Leistung in HP	Leistung in kW	Leistung in CV	Leistung in HP
VW Polo R WRC 2.0i TSI Rasi Xenon PDC Getriebe: 6-Gang 162 kW (220 PS), Benzol, pure white (weiß) * nach 12% Umsatz Steu. Ausweis nicht möglich	08.13	50 km	EUR 25.880,-*			
VW Polo 1.2i LIFE 4-Tür. Tempomat Klima Getriebe: 5-Gang 51 kW (69 PS), Benzol, deep black perl-effect (schwarz)	11.13	50 km	EUR 15.991,- Netto			
VW Tiguan 2.0i TDI DSG LIFE Rasi ParkAssist Klima Getriebe: 6-Gang 103 kW (140 PS), Diesel, deep black perl-effect (schwarz)	08.13	50 km	EUR 31.551,- Netto			
VW Tiguan 1.4i TSI 122PS LIFE Rasi Xenon Getriebe: 6-Gang 117 kW (160 PS), Benzol	11.13	50 km	EUR 31.370,- Netto			

Reinhold

Reinhold GmbH
Hauptstraße 10
D-31851 Eilendorf
Tel: 05131/177-200
Fax: 05131/177-202
E-Mail: info@reinhold.de

Reinhold

Reinhold GmbH
Hauptstraße 10
D-31851 Eilendorf
Tel: 05131/177-200
Fax: 05131/177-202
E-Mail: info@reinhold.de

Reinhold

Reinhold GmbH
Hauptstraße 10
D-31851 Eilendorf
Tel: 05131/177-200
Fax: 05131/177-202
E-Mail: info@reinhold.de

Modell	Leistung	Preis	Farbe	Optionen
Skoda Fabia 1.0 MPI SW 500	100 km/h	EUR 9.771,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 01.15
Skoda Fabia 1.2 TSI SW 500 PDC GRA	100 km/h	EUR 14.990,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 09.16
Skoda Fabia 1.2 TSI Reference Radio Klimate	100 km/h	EUR 15.841,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 03.15
Skoda Fabia 1.0 MPI Ambition Klimate LMF 14	100 km/h	EUR 9.779,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 06.16
Skoda Fabia 1.0 MPI Active 14 LMF SCHWARZ	100 km/h	EUR 9.223,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 06.16
Skoda Fabia 1.0 MPI Ambition 14 LMF SCHWARZ	100 km/h	EUR 9.991,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 06.16
Skoda Fabia Combi 1.6 TDI FRESH PDC GRA	100 km/h	EUR 14.290,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 10.16
Skoda Fabia 1.2 TSI FRESH PDC	100 km/h	EUR 11.771,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 07.15
Skoda Fabia 1.2 TSI FRESH PDC GRA	100 km/h	EUR 11.901,-	schwarz	ABS, Airbag, Servolenkung, HU 06.16

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 227,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- VI. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 30.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

A.

Der Kläger ist ein Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der nach seiner Satzung unter anderem die Förderung der aufklärenden Verbraucherberatung sowie des Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland bezweckt und in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die Beklagte betreibt ein Autohaus. Am 20.11.2013 bewarb sie in ihrem Internetauftritt unter dem Domainnamen http://_____ Neufahrzeuge der Modelle Skoda Octavia, 77 kW, Diesel, 0 km, VW Golf VII 1.4 TSI, 90 kW, EZ 08/13, 50 km, VW Passat Variant 2.0 TDI, 130 kW, EZ 10/13, 50 km, VW Polo R WRC 2.0 TSI, 162 kW, EZ 09/13, 50 km und Seat Toledo 1.2 TSI, 77 kW, EZ 09/13, 100 km.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Angebots wird auf den im Klageantrag einkopierten Internetausdruck Bezug genommen.

Der Kläger erachtet diese Werbung wegen Verstoßes gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 5

Pkw-EnVKV für wettbewerbswidrig, da nicht bereits in der bei Aufruf der Internetseite erscheinenden Auflistung der beworbenen Angebote Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen dieser angebotenen Personenkraftwagen enthalten sind. Gemäß Nummer 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV sei sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Pflichtangaben automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangten, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung angezeigt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Der Kläger hat die aus dem Tatbestand des Ersturteils ersichtlichen Anträge gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Anlage 4, Abschnitt II zu § 5 Pkw-EnVKV sei nicht gegeben. Vorliegend greife nicht Nummer 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV ein, sondern dessen Nummer 4 (nachfolgend nur Nummer 3 bzw. Nummer 4). Diese stelle eine abschließende Regelung für virtuelle Verkaufsräume dar. Um einen solchen handele es sich bei der Internetseite der Beklagten. Hierfür genüge, dass ein Hersteller oder Händler Fahrzeugmodelle im Internet ausstelle. Die Vorschrift betreffe nicht nur eine zusätzliche Verpflichtung hinsichtlich der Angabe der CO₂-Effizienzklasse, sondern enthalte auch eigene Regelungen zu den beiden Bereichen in Nummer 3. Zum einen betreffe dies die Vorgabe, dass die Angaben auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein müssen, zum andern werde dort der Zeitpunkt geregelt, in dem die geforderten Angaben spätestens zur Kenntnis gelangen müssen. Die streitgegenständlichen Angaben seien daher erst in dem Zeitpunkt zu machen, in dem der Benutzer ein Fahrzeug ausgewählt habe. Die Ansicht, bei Nummer 4 handle es sich nicht um eine Spezialvorschrift zu Nr. 3, da eine Lockerung nicht beabsichtigt gewesen sei und der Kraftstoffverbrauch sowie der CO₂-Ausstoß bereits mit der Motorisierung bekannt gegeben werden müsse, sei dem Wortlaut und dem Gesamtgefüge der Regelungen unter Nummer 3 und Nummer 4 nicht zu entnehmen. Bei der Auflistung der Fahrzeuge, die dem Betrachter bei Aufruf der Internetseite der Beklagten entgegentrete, habe der Verbraucher weder ein Fahrzeugmodell ausgewählt noch eine Konfiguration vorgenommen. Der in Nummer 4 genannte Zeitpunkt zur Anzeige der Pflichtangaben nach § 5 Pkw-EnVKV sei daher noch nicht gekommen, auch wenn bereits auf dieser Seite Angaben zur Motorisierung der angebotenen Fahrzeuge gemacht würden.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Bei dem angegriffenen Internetauftritt der Beklagten handle es sich nicht um einen virtuellen Verkaufsraum i.S.d. Nummer 4. Es seien dort lediglich Neuwagenangebote der Beklagten aufgelistet, die der Verbraucher weder in ihrer Ausstattung ändern noch direkt ordern könne. Er habe lediglich die Möglichkeit, sich mittels einer Suchmaske, wie sie die Screenshots der streitgegenständlichen Werbung (Anlage K 3) zeigten, Fahrzeuge auflisten zu lassen. Unabhängig davon wäre die Beklagte aber jedenfalls verpflichtet gewesen, für die von ihr beworbenen Neufahrzeuge die Pflichtangaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen auf der streitgegenständlichen Übersichtssseite zu machen, weil dort bereits Mitteilungen zur Motorisierung der ausgestellten Neufahrzeuge erfolgt seien. Die Regelung der Nummer 3 sei nämlich auch auf virtuelle Verkaufsräume anwendbar, weil es sich bei Nummer 4 lediglich um deren Unterfall handele. Sinn und Zweck der Regelung in Nummer 3 sei es nämlich, die Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen so früh wie möglich und unabhängig von einer bereits konkretisierten Auswahlentscheidung bereit zu halten, so dass eine teleologische Reduktion beispielsweise für Ergebnisanzeigen nicht in Betracht komme. Es gebe keinen Hinweis darauf, dass der Ordnungsgeber die in Nummer 3 vorgeschriebenen Pflichtangaben durch die Einführung der CO₂-Effizienzklasse in irgendeiner Weise einschränken wollen. Gewünscht sei vielmehr eine Ausweitung der Kennzeichnungspflichten auf die CO₂-Effizienzklasse gewesen. Er stützt seine Auffassung u.a. auf Entscheidungen des OLG Frankfurt (Urteil vom 06.02.2014, GRUR-RR, 2014, 156 f.), des OLG Naumburg (Urteil vom 05.12.2013, Az.: 9 U 68/13, Anlage K 12), des OLG Oldenburg (Urteil vom 20.07.2012, Az.: 6 U 72/12, Anlage K 11) sowie des LG Dortmund (Urteil vom 05.12.2013, Az. 16 O 212/12, Anlage K 13). Im Übrigen wiederholt und vertieft er seine erstinstanzlichen Ausführungen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 03.09.2014 verkündeten Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth - 4 HK O 1336/14 - die Beklagte zu verurteilen,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen) - einschließlich Tageszulassungen und Vorführfahrzeuge mit einer Kilometerlaufleistung von bis zu 1.000 km-, der Modelle Skoda Octavia, 77 kW, Diesel und/oder VW Golf VII 1.4 TSI, 90 kW und/oder VW Passat Variant 2.0 TDI, 130 kW und/oder VW Polo R WRC 2.0 TSI, 162 kW und/oder Seat Toledo 1.2 TSI, 77 kW zu werben, ohne zugleich deren Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs im kombinierten Testzyklus und deren Werte der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben und sicherzustellen, dass dem Empfänger der Werbung diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem auf der Internetseite erstmalig Angaben zur Motorleistung der beworbenen Personenkraftwagen gemacht werden, insbesondere wenn dies geschieht wie auf der Internetseite [http://](http://...) die wie folgt wiedergegeben ist:



Aktuelle Angebote

Home / Gebrauchtwagen / Aktuelle Angebote

Haben eine große Palette an Dienstwagen der Marken Audi und Volkswagen finden Sie bei uns verschiedene Gebrauchtwagen verschiedener Marken zu attraktiven Preisen. Wählen Sie aus fast 300 Fahrzeugen.

Hersteller: Mercedes Opel Renault VW Audi Skoda VW VW VW VW

Preis: bis 10000 € bis 15000 € bis 20000 € bis 25000 € bis 30000 € bis 35000 € bis 40000 € bis 45000 € bis 50000 € bis 55000 € bis 60000 € bis 65000 € bis 70000 € bis 75000 € bis 80000 € bis 85000 € bis 90000 € bis 95000 € bis 100000 €

Kategorie: Limousine Kombi Coupé Cabriolet SUV Pick-up Kleinwagen Transporter LKW Bus

Leistung: bis 100 PS bis 150 PS bis 200 PS bis 250 PS bis 300 PS bis 350 PS bis 400 PS bis 450 PS bis 500 PS

Wahl: Name Technik (Leben) Farbe Ausstattung Preis Kilometer Erstzulassung Fahrzeugtyp Sitzplätze Leistung Verbrauch CO₂ Emission Garantie Service Zubehör Sonstiges Abstellplatz Maut Versicherung Sonstiges

0 km EUR 35.590,-*

Skoda Octavia
 Hybrid 1700 400
 PKW, Kombi,
 77 kW (105 PS), Diesel, antriebs- groß motorisch
 * nach 222a 25000 km, keine Ausstatt. nicht möglich

0 km EUR 45.491,-
 Hybrid 400
 PKW, Limousine, 132 kW (180 PS), Diesel, 60000 km

11.13 50 km EUR 21.881,-
 Hybrid 400
 PKW, Sportwagen/Coupe, HU 10.16
 77 kW (105 PS), Benzin, deep black, perl effect
 Gebraucht

10.13 50 km EUR 18.497,-
 Hybrid 400
 PKW, Limousine, HU 10.15
 77 kW (105 PS), Benzin, deep black, perl effect
 Gebraucht

0 km EUR 35.590,-*

Skoda Octavia
 Hybrid 1700 400
 PKW, Kombi,
 77 kW (105 PS), Diesel, antriebs- groß motorisch
 * nach 222a 25000 km, keine Ausstatt. nicht möglich

0 km EUR 45.491,-
 Hybrid 400
 PKW, Limousine, 132 kW (180 PS), Diesel, 60000 km

11.13 50 km EUR 21.881,-
 Hybrid 400
 PKW, Sportwagen/Coupe, HU 10.16
 77 kW (105 PS), Benzin, deep black, perl effect
 Gebraucht

10.13 50 km EUR 18.497,-
 Hybrid 400
 PKW, Limousine, HU 10.15
 77 kW (105 PS), Benzin, deep black, perl effect
 Gebraucht

0 km EUR 35.590,-*

Skoda Octavia
 Hybrid 1700 400
 PKW, Kombi,
 77 kW (105 PS), Diesel, antriebs- groß motorisch
 * nach 222a 25000 km, keine Ausstatt. nicht möglich

0 km EUR 45.491,-
 Hybrid 400
 PKW, Limousine, 132 kW (180 PS), Diesel, 60000 km

11.13 50 km EUR 21.881,-
 Hybrid 400
 PKW, Sportwagen/Coupe, HU 10.16
 77 kW (105 PS), Benzin, deep black, perl effect
 Gebraucht

10.13 50 km EUR 18.497,-
 Hybrid 400
 PKW, Limousine, HU 10.15
 77 kW (105 PS), Benzin, deep black, perl effect
 Gebraucht

Modell	Leistung	Preis	Farbe	Optionen
VW Amarek DC 2.0 TDI 132 kW 4 Nollen Automatik	10.13	30 km	EUR 45.491,-	Metalllack
City				
PKW, Van/Microbus, HU 10.13				
132 kW (179 PS), Diesel, copper orange				
VW Beetle 1.2 TSI BMT Design NavI Klima	11.13	50 km	EUR 21.881,-	Metalllack
City				
PKW, Sportwagen/Coupe, HU 10.16				
77 kW (105 PS), Benzin, deep black perlglanz schwarz				
VW Caddy 1.2 TSI Jake-O Klima, PDG, Einziehstang	10.13	50 km	EUR 18.431,-	Metalllack
City				
PKW, Kombi, HU 10.14				
77 kW (105 PS), Benzin, b/febraun metallic				
VW Caddy Road 1.2 TSI Jake-O Klima, PDG, Sitzheizung	10.13	50 km	EUR 20.591,-	Metalllack
City				
PKW, Kombi, HU 10.16				
89 kW (122 PS), Benzin, natural grey (grau)				
VW Caddy 1.2 TSI 63 kW Jake-O Klimaanlage, ParkPilot	08.13	50 km	EUR 15.991,-	Metalllack
City				
PKW, Kombi, HU 08.16				
63 kW (86 PS), Benzin, beheizbar				
VW Caddy 1.2 TSI 77 kW Jake-O Klimaelektronik, Sitzheizung	08.13	50 km	EUR 16.791,-	Metalllack
City				
PKW, Kombi, HU 08.16				
77 kW (105 PS), Benzin, natural grey (grau)				
VW Golf Variant 1.4 TSI BMT LIFE NavI Xambh	08.13	50 km	EUR 22.401,-	Metalllack
City				
PKW, Kombi, HU 08.16				
90 kW (123 PS), Benzin, night blue metallic (blau)				
VW Golf V 1.4 TSI DSG LIFE NavI Klima	08.13	50 km	EUR 22.401,-	Metalllack
City				
PKW, Limousine, HU 08.16				
90 kW (123 PS), Benzin, deep black perlglanz schwarz				
VW Golf VII GTD 2.0 TDI DSG New Xenon ParkPilot	09.13	50 km	EUR 33.900,-	Metalllack
City				
PKW, Limousine, HU 09.16				
133 kW (181 PS), Diesel, carbon steel grey metallic				

Modell	Preis	Leistung	Lebensdauer	Wartung	Garantie
VW Golf VII 1.6 TDI LIFE NAVI Tempomat parkfakt 125 kW (170 PS), Diesel, pure white (weiss)	EUR 23.390,-	11.13	50 km	EUR 23.390,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Golf VII 1.6 TDI LIFE NAVI Tempomat parkfakt 125 kW (170 PS), Diesel, pure white (weiss)	EUR 25.351,-	11.13	50 km	EUR 25.351,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Golf Variant 1.2 TSI BMT Parkpilot Klima 81 kW (110 PS), Diesel, pure white (weiss)	EUR 22.770,-	08.13	50 km	EUR 22.770,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Golf VII 1.4 TSI DSG NAVI LIFE Klimanavig 90 kW (122 PS), Benzin, metallic (schwarz)	EUR 25.200,-	07.13	50 km	EUR 25.200,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Golf VII 1.6 TDI BMT Sitzheizung Klimanavig 77 kW (105 PS), Benzin, metallic (schwarz)	EUR 24.450,-	07.13	50 km	EUR 24.450,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Golf VII 1.4 TSI BMT LIFE NAVI Tempomat 90 kW (122 PS), Benzin, metallic (schwarz)	EUR 23.551,-	09.13	50 km	EUR 23.551,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Golf Plus 1.2 TSI DSG LIFE NAVI Parkpilot 90 kW (122 PS), Benzin, metallic (schwarz)	EUR 21.990,-	11.13	50 km	EUR 21.990,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Jetta 1.4 TSI DSG Highline NAVI Xenon 118 kW (160 PS), Benzin, metallic (schwarz)	EUR 25.901,-	10.13	50 km	EUR 25.901,-	3 Jahre / 60.000 km
VW Passat Variant 2.0 TDI DSG Highline Leder 118 kW (160 PS), Diesel, metallic (schwarz)	EUR 41.330,-	10.13	50 km	EUR 41.330,-	3 Jahre / 60.000 km

Home / Gebrauchtwagen / VW Golf

Aktuelle Angebote

Nehmen eine tolle Palette an Dienstwagen der Marken Audi und Volkswagen finden Sie bei uns hochwertigen Gebrauchtwagen-Verkaufswagen für den Straßenverkehr. Wählen Sie aus fast 300 Fahrzeugen.

Hersteller: VW

Modell: Golf

Preis: bis zu 10.000 €

Kraftstoffart: Benzin

Leistung in PS: 115

Getriebe: Schaltgetriebe

Sonstige Merkmale: Klimaanlage

322 Ergebnisse (2) Seite 3

	VW Polo R WRC 2.0 TSI 16V Xeonon PDC Getriebe: Schaltgetriebe 162 kW (220 PS), Benzin, pure white (weiß) mit 120 oder Heck Ausweis nicht möglich	08.13	50 km	EUR 25.880,- Inkl. MwSt.
	VW Polo 1.2i LIFE 4-Tür, Tempomat Klima Getriebe: Schaltgetriebe 51 kW (69 PS), Benzin, deep black, perlglanz (schwarz)	11.13	50 km	EUR 15.991,- Inkl. MwSt.
	VW Tiguan 1.4i TSI 172PS LIFE Ravi Xeonon Getriebe: Schaltgetriebe 103 kW (140 PS), Diesel, deep black, perlglanz (schwarz)	11.13	50 km	EUR 30.330,- Inkl. MwSt.

Rufnummern:

VW Service: 09131/8284
 VW Leasing: 09131/8285
 VW Leasing: 09131/8286
 VW Leasing: 09131/8287
 VW Leasing: 09131/8288
 VW Leasing: 09131/8289
 VW Leasing: 09131/8290
 VW Leasing: 09131/8291
 VW Leasing: 09131/8292
 VW Leasing: 09131/8293
 VW Leasing: 09131/8294
 VW Leasing: 09131/8295
 VW Leasing: 09131/8296
 VW Leasing: 09131/8297
 VW Leasing: 09131/8298
 VW Leasing: 09131/8299
 VW Leasing: 09131/8300

Wahlleistungen:

Wahlleistung: 1.000 €
 Wahlleistung: 2.000 €
 Wahlleistung: 3.000 €
 Wahlleistung: 4.000 €
 Wahlleistung: 5.000 €
 Wahlleistung: 6.000 €
 Wahlleistung: 7.000 €
 Wahlleistung: 8.000 €
 Wahlleistung: 9.000 €
 Wahlleistung: 10.000 €

Modell	Leistung	Preis	Leistung	Preis
Seat Hill 1.0 MPI SW16 PKW, Limousine, HU 03.15 44 kW (60 PS), Benzin, Zentralverriegelung	04.13	100 km	EUR 9.771,- Inklusive	
Seat Toledo 1.2 TSI SV16 SW16 PDC GRA PKW, Limousine, HU 09.14 77 kW (105 PS), Benzin, platin grau	09.13	100 km	EUR 14.980,- Inklusive	
Seat Toledo 1.2 TSI Reference Radio Klima PKW, Limousine, HU 07.15 77 kW (105 PS), Benzin, platin grau metallic	09.13	100 km	EUR 15.941,- Inklusive	
Skoda Citigo 1.0 MPI Ambition Klima LMF 14 PKW, Limousine, HU 06.10 44 kW (60 PS), Benzin, deep-black perlglanz (schwarz)	06.13	100 km	EUR 9.779,- Inklusive	
Skoda Citigo 1.0 MPI Active 14 LMF SCHWARZ PKW, Limousine, HU 05.15 44 kW (60 PS), Benzin, zitrinrot rot	06.13	100 km	EUR 9.223,- Inklusive	
Skoda Citigo 1.0 MPI Ambition 14 LMF SCHWARZ PKW, Limousine, HU 06.15 55 kW (75 PS), Benzin, cinnabarrot	06.13	100 km	EUR 9.691,- Inklusive	
Skoda Fabia Combi 1.6 TDI FRESH PDC GRA PKW, Kombi, HU 10.16 55 kW (75 PS), Diesel, pacific blau	10.13	100 km	EUR 14.300,- Inklusive	
Skoda Fabia 1.2 TDI FRESH PDC PKW, Limousine, HU 07.15 51 kW (69 PS), Benzin, black magic perlglanz (schwarz)	07.13	100 km	EUR 11.771,- Inklusive	
Skoda Fabia 1.2 TDI FRESH PDC GRA PKW, Limousine, HU 08.16 51 kW (69 PS), Benzin, platin-grau metallic	08.13	100 km	EUR 11.591,- Inklusive	
312 Ergebnisse (51 von 60) Seite 6				Zurück 1 6 17 18 19 20 111 Weiter

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 227,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung. Sie verteidigt das Ersturteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags. Ergänzend führt sie aus, die streitgegenständliche Internetseite sei Teil eines virtuellen Verkaufsrums, weil die Beklagte mit ihr Fahrzeugmodelle im Internet ausstelle und zum Kauf anbiete. Dass eine Konfiguration von Neufahrzeugen nicht möglich sei, sei insoweit ohne Belang. Dass der Verbraucher keine Auswahlentscheidung vorgenommen habe, stehe dem ebenfalls nicht entgegen, da der Verkaufsraum nicht erst durch die Vornahme einer Auswahlentscheidung betreten werde. Aber erst nach dieser seien die gemäß Nummer 4 erforderlichen Pflichtangaben vorzunehmen. Bei der von der Beklagten dann zu beachtenden Nummer 4 handle es sich um eine Spezialnorm für virtuelle Verkaufsräume, die abschließend sei und neben den Allgemeinen Vorschriften der Nummern 2 und 3 nicht zur Anwendung käme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Eine Beweisaufnahme hat im Berufungsverfahren nicht stattgefunden.

B.

I. Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 5a Abs. 2 und 4 UWG i.V.m. Anlage 4 Abschnitt II zu § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV und aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. Anlage 4 Abschnitt II zu § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV zu.

1. Mit ihrem Internetauftritt verstößt die Beklagte gegen die Kennzeichnungspflicht aus Nummer 3 Satz 2 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV, da sie dort Angaben zur Motorisierung gemacht hat, ohne zeitgleich Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen der betreffenden Fahrzeuge anzugeben. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob in dem Internetauftritt ein virtueller Verkaufsraum im Sinne der Nummer 4 zu sehen ist. Denn die Vorschrift in Nummer 3 Satz 2 wird nicht durch Nummer 4 mit den Regelungen zum virtuellen Verkaufsraum verdrängt.

a) Der Senat schließt sich insoweit der Auffassung des Oberlandesgerichts Naumburg (Urteil vom 05.12.2013, Az.: 9.U 68/13, Anlage K 12) an, dass die Bestimmung in Nummer 4 Abschnitt II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV keine Spezialvorschrift darstellt, die der Regelung in Nummer 3

dieses Abschnitts (nachfolgend nur Nummer 3 bzw. 4) vorgeht. Wie auch das Oberlandesgericht Naumburg weist das Landgericht Nürnberg-Fürth in der angefochtenen Entscheidung zunächst zutreffend darauf hin, dass der Wortlaut in Nummer 4 Satz 3 :

„Es ist sicherzustellen, dass die Angaben nach Abschnitt II Nr. 2 S. 1 sowie die CO₂-Effizienzklassen einschließlich der grafischen Darstellung dem Benutzer spätestens in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in welchen er sein Fahrzeugmodell ausgewählt oder eine Konfiguration abgeschlossen hat“,

auch so verstanden werden kann, dass die geforderten Angaben anders als in Nummer 3 Satz 2 erst zu einem Zeitpunkt gemacht werden müssen, in dem der Adressat bereits eine Auswahlentscheidung getroffen hat. Dies wäre vorliegend nicht schon bei Aufruf der Internetseite der Beklagten der Fall, sondern erst bei Anklicken eines dort aufgeführten Fahrzeugs.

Der Senat stimmt aber dem Oberlandesgericht Naumburg darin zu, dass gegen ein solches Verständnis Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte der in den Abschnitt II neu eingefügten Nummer 4 sprechen. Danach sollte durch diese Regelung nicht eine Beschränkung bzw. Verschiebung der Informationspflichten auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen, sondern vielmehr deren Ergänzung und Erweiterung durch Einfügung zusätzlicher Informationspflichten. Das ergibt sich schon aus der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Pkw-EnVKV (Seite 48, Anlage K 22). Danach soll mit den Änderungen durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. d) Buchst. cc) Pkw-EnVKVÄndV 1 zu Anlage 4 des § 5 Pkw-EnVKV durch die in Abschnitt II neu eingefügte Nummer 4 der sogenannte virtuelle Verkaufsraum geregelt und die Informationslücke geschlossen werden, die entsteht, weil Verbraucher Fahrzeuge zunehmend in den elektronischen Medien aussuchen und teils selbst konfigurieren. Um diese Informationslücke zu schließen werden weitere Informationspflichten bezüglich der Effizienzklasse als auch der grafischen Darstellung aufgenommen. Die Regelung schafft damit für den virtuellen Verkaufsraum eine Übereinstimmung mit der Kennzeichnungspflicht für tatsächlich ausgestellte und angebotene Fahrzeuge gemäß § 1 der Verordnung, die auch auf den ersten Blick ersichtliche, am Fahrzeug befindliche Angaben zum Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen vorschreibt. Nummer 4 Satz 3 ist daher so zu verstehen, dass die dort festgelegten Pflichtangaben jedenfalls, wenn nicht bereits zuvor Angaben zu Motorleistungen, Hubraum oder Beschleunigung gemacht wurden (dann Zeitpunkt nach Nummer 3) und unabhängig von diesen, spätestens zu dem dort genannten Zeitpunkt erfolgen müssen.

Eine Verschiebung der in Nummer 3 genannten Informationspflichten auf einen späteren Zeitpunkt entspricht auch nicht dem grundsätzlichen Zweck der Pkw-EnVKV. Wie der Empfehlung der Kommission vom 26.03.2003 über die Anwendung der in der Richtlinie 1999/94/EG enthalte-

nen Bestimmungen auf andere Medien (Nr. 1 Abs. 3, Anlage K 15) zu entnehmen ist, kommt es dem Ordnungsgeber gerade darauf an, dass der Empfänger des Werbematerials die vorgeschriebenen Informationen automatisch erhält, sobald das Werbematerial zum ersten Mal auf der Internetseite angezeigt wird. Dies bestätigt auch die Begründung zur Pkw-EnVKVÄndV 1 zu Anlage 4 Abschnitt II Nummer 3 (Seite 48). Danach wird in Abschnitt II Nummer 3 über eine Verweisung auf Abschnitt II Nummer 2 klargestellt, dass dem Empfänger des in elektronischer Form verbreiteten Werbematerials die Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen müssen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung angezeigt werden. Die Pflichtangaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen sollen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt gemacht werden, um eine Sensibilisierung der Verbraucher für die Relevanz dieser Werte herbeizuführen. Dabei geht es nicht nur um die Beeinflussung der eigentlichen Kaufentscheidung, sondern bereits um eine Steuerung des Verbraucherinteresses im Vorfeld einer solchen. Der Verbraucher soll durch die Verbrauchs- und Emissionsangaben gleichzeitig mit den Angaben zur Motorisierung dazu veranlasst werden, sein eventuelles Kaufinteresse von vornherein auf verbrauchs- und emissionsärmere Fahrzeuge zu lenken (Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 20.07.2012, Az.: 6 U 72/12, Anlage K 11). Es kommt dann unter Umständen nicht mehr zur Auswahl eines bestimmten Fahrzeugs durch ein weiteres Anklicken, weil der Verbraucher wegen zu hoher Werte kein Interesse mehr an dem betreffenden Pkw hat. Genau dies soll durch die Pflicht, die Angaben gleichzeitig mit den Motorisierungsangaben zu machen, erreicht werden (OLG Oldenburg a.a.O.; LG Dortmund, Urteil v. 5.12.2013, Az.: 16 O 212/12, Anlage K 13). Es soll gerade verhindert werden, dass der Kunde den Pkw allein nach der Motorleistung und noch ohne Kenntnis des Kraftstoffverbrauchs aussucht. Denn hat er sich erstmalig auf ein Modell mental festgelegt, wird die nachträgliche Kenntnis des Kraftstoffverbrauchs diese Entscheidung kaum mehr in Frage stellen (OLG Naumburg a.a.O.).

Da schon in der nach Aufruf der Internetseite erscheinenden Übersicht bei den aufgelisteten Modellen Mitteilungen zur Motorisierung enthalten sind, waren bereits zu diesem Zeitpunkt nach Nummer 3 die Pflichtangaben i.S.v. Nummer 2 Satz 1 erforderlich. Denn, wie ausgeführt, sind diese nach Sinn und Zweck der Bestimmung so früh wie möglich und unabhängig von einer bereits konkretisierten Auswahlentscheidung bereitzuhalten (so auch OLG Frankfurt, GRUR-RR 2014, 156 ff. a.a.O.).

b) Auf die Frage, ob es sich bei der nach Aufruf der Internetseite erscheinenden Übersichtsliste um einen virtuellen Verkaufsraum i.S.d. Nummer 4 handelt, kommt es daher nicht.

2. Dass es sich bei § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV, der in Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG ergangen ist, um eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG handelt (BGH GRUR 2012, 842 - Neue Personenkraftwagen), wird auch von den Parteien nicht in Frage gestellt. Bei den anzugebenden Werten handelt es sich außerdem um Informationen, die dem Verbraucher aufgrund einer unionsrechtlichen Richtlinie nicht vorenthalten werden dürfen und deshalb nach § 5a Abs. 2, 4 UWG stets als wesentlich anzusehen sind. Daraus ergibt sich auch zugleich, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 S. 1 UWG erfüllt ist (BGH a.a.O. - Neue Personenkraftwagen).

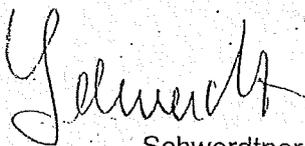
3. Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Abmahnkosten folgt aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG; der auf Zahlung der auf diese Kosten entfallenden Zinsen aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

II. Nebenentscheidungen

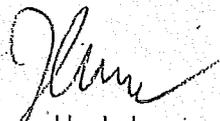
1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

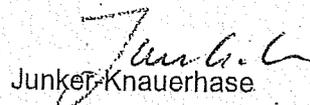
3. Die Revision ist nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Frage, ob die Regelung in Nummer 4, Abschnitt II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV eine Spezialvorschrift darstellt, die in ihrem Anwendungsbereich Nummer 3 dieser Regelung verdrängt, handelt es sich um eine klärungsbedürftige Frage, die das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Handhabung und Entwicklung des Rechts berührt.



Schwerdtner
Vizepräsident
des Oberlandesgerichts

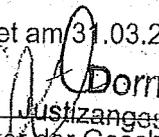


Heckel
Richter
am Oberlandesgericht



Junker-Knauerhase
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 31.03.2015



Dorn
Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle